

Rechtsverordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

zugunsten der

Gemeinde Budenheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes - 18. StrÄndG - vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) zum 1. März 1983 (GVBl. Nr. 5 S. 31) wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die die Gemeinde Budenheim für ihr Gebiet sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus 3 Brunnen, bezeichnet als Brunnen Nr. 1, 2 und 3, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- 3 Fassungsbereiche (Zone I),
- 1 Engere Schutzzone (Zone II),
- 1 Weitere Schutzzone a (Zone III a),
- 1 Weitere Schutzzone b (Zone III b).

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 2.500 wie folgt dargestellt:

- Blaue Umrandung = Zone I,
- Grüne Umrandung = Zone II,
- Rote Umrandung = Zone III a,
- Braune Umrandung = Zone III b.

Der vorbezeichnete Lageplan, versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde, ist Grundlage und Bestand<sup>teil</sup> der Rechtsverordnung.

- (3) Eine Ausfertigung Rechtsverordnung und der Lageplan wird zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Budenheim in Budenheim und bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde in Neustadt/Weinstraße archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Budenheim in den Gewannen "Am Hang", "Aliment", "Heßler", "Am Loh", "Hinter Gehren", "Eulenrech", "Im Loch", "Im Weiler", "An der Tränke", "Schindkaute", "Im Niederfeld", "Mittelgewann", "Im unteren Geiersberg", "Vorderer Geiersberg", "Am Kalkofen", "Galgenwiese", "Nebelwiese", "Gießbaue", "Neuwiese", "Auf der Aue", "Auf dem Wörtchen", "Auf der Weide".

- (2) Die Grenze des Fassungsereiches (Zone I) des Brunnen Nr. 1 verläuft wie folgt:

Beginnend an der Nordostecke des Grundstückes Nr. 368, Gewanne "Im unteren Geiersberg", der östlichen Grundstücksgrenze dieses Grundstückes in südlicher Richtung auf eine Länge von 25 m, sodann im rechten Winkel dieses Grundstück sowie die Grundstücke Nr. 32/1, 32/2 und 33, Gewanne "Mittelgewann", durchschneidend, fortan der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 33 in nördlicher Richtung folgend bis zu dem Weg, bezeichnet als "Unterer Heidesheimer Weg", dann dessen südlicher Begrenzung in östlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) Die Grenze des Fassungsereiches (Zone I) des Brunnen Nr. 2 verläuft wie folgt:

Beginnend an der Nordostecke des Grundstückes Nr. 57, Gewanne "Mittelgewann" der östlichen Grundstücksbegrenzung dieses Grundstückes in südlicher Richtung auf eine Länge von ca. 41 m folgend, sodann rechtwinklig abknickend, das vorbezeichnete Grundstück sowie die Grundstücke Nr. 58, 59, 60/2 und 61/2 durchschneidend bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 61/2. Von da ab der westlichen Grundstücksgrenze des letztgenannten Grundstückes auf eine Länge von 40 m in nördlicher Richtung bis zu dem Weg, bezeichnet als "Unterer Heidesheimer Weg" und diesem in östlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

- (4) Die Grenze des Fassungsbereiches (Zone I) des Brunnen Nr. 3 verläuft wie folgt:

Beginnend an einem Punkt, der 2,5 m gemessen von der Nordostecke des Grundstückes Nr. 183, Gewanne "Im unteren Geiersberg", in westlicher Richtung am Südrand des "Unteren Heidesheimer Weges" liegt, in südlicher Richtung, innerhalb des vorgenannten Grundstückes auf eine Länge von 28 m, von da ab rechtwinklig abknickend das vorbezeichnete Grundstück sowie die Grundstücke Nr. 184/1, 184/2, 184/3 und 185 durchschneidend bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 185, sodann der letztgenannten Grundstücksbegrenzung in nördlicher Richtung folgend bis zu dem Weg, bezeichnet als "Unterer Heidesheimer Weg" und von da ab dessen südlicher Begrenzung in östlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

- (5) Die Grenze der Engeren Schutzzone (Zone II) verläuft wie folgt:

Beginnend am Leinpfad und der Nordostecke des Grundstückes Nr. 12, Gewanne "Auf dem Wörtchen", in südöstlicher Richtung der Ostgrenze des vorbezeichneten Grundstückes entlang in gleicher Richtung weiter den Weg Nr. 372/1 überquerend der Ostgrenze des Grundstückes Nr. 33, Gewanne "Auf der Aue" folgend, den Graben Nr. 370/2 in der Verlängerung überquerend bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 70/2, Gewanne "GieBaue", weiter der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes in südlicher Richtung folgend bis zur nördlichen Begrenzung des Weges Nr. 373/1 (Unterer Heidesheimer Weg), sodann diesem Weg in südwestlicher Richtung kurz folgend und dann fast rechtwinklig abknickend, den Weg überquerend der östlichen Grundstücksbegrenzung des Grundstückes Nr. 155/2, Gewanne "Vorderer Geiersberg", in fast südlicher Richtung folgend bis zur Südostecke des vorbezeichneten Grundstückes. Nunmehr den südlichen Grundstücksbegrenzungen der Grundstücke in der Gewanne "Vorderer Geiersberg" und zwar Nrn. 155/2, 156, 157, 158, 159/4, 159/2, 159/3, 160/1, 161/1, 162, 163 und dem Grundstück Nr. 164/1, Gewanne "Im unteren Geiersberg" in westlicher Richtung folgend bis zur Südwestecke des letztgenannten Grundstückes. Von da in fast südlicher Richtung der Ostgrenze des Grundstückes Nr. 165/1 folgend dann in Südwestrichtung dessen südlicher Grenze und wiederum in fast südlicher Richtung der Ostgrenze des Grundstückes Nr. 166/1, sodann dessen Südgrenze in südwestlicher Richtung an die östliche Grundstücksbegrenzung des Grundstückes Nr. 167. Dieser letztgenannten Grundstücksbegrenzung in fast südlicher Richtung weiter bis zur Südostecke

des letztgenannten Grundstückes. Nunmehr verläuft die Grenze in fast westlicher Richtung der nördlichen Wegebegrenzung des "Mittelweges" folgend bis zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 84, Gewanne "Mittelgewann". Weiter der Westgrenze des Grundstückes Nr. 84 in fast nördlicher Richtung bis zu dem Weg, bezeichnet als "Unterer Heidesheimer Weg", dessen südlicher Begrenzung in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Nordostecke des Grundstückes Nr. 80 der letztgenannten Gewanne, von da ab in fast nördlicher Richtung den "Unteren Heidesheimer Weg" überquerend, der Westgrenze des Grundstückes Nr. 16/1, Gewanne "Nebelwiese" bis zu dessen Nordwestecke am Leinpfad folgend und dann der südlichen Begrenzung des Leinpfades in nordöstlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

(6) Die Grenzen der Weiteren Schutzzone a (Zone III a) verläuft wie folgt:

Beginnend an der Nordostecke des Grundstückes Nr. 6/2, Gewanne "Auf dem Wörtchen", der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes in südöstlicher Richtung folgend, weiter den Weg Nr. 372/3 zur Nordostecke des Grundstückes Nr. 44, Gewanne "Auf der Aue", überquerend der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes in der vorgegebenen Richtung weiter zu dessen Südostecke.

Sodann den Graben Nr. 370/2 zur Nordostecke des Grundstückes Nr. 57/1, Gewanne "Gießbaue", durchschneidend der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes in südöstlicher Richtung bis zur nördlichen Begrenzung des Weges Nr. 373/1, weiter dieser Begrenzung in fast östlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 55/1. Nunmehr wieder in südöstlicher Richtung den Weg Nr. 373/1 überquerend der Ostgrenze des Grundstückes 113, Gewanne "Vorderer Geiersberg", folgend bis zur nördlichen Wegebegrenzung des Weges Nr. 375. Ab hier in nordöstlicher Richtung dieser Wegebegrenzung folgend bis zur Südostecke des Grundstückes Nr. 98/1. Sodann fast rechtwinklig in südöstlicher Richtung den Weg Nr. 375 und die Anlagen der Deutschen Bundesbahn überquerend der Ostgrenze des Grundstückes Nr. 378 und in Verlängerung dieser jeweils der Westgrenze der Elisabethenstr. sowie der Wilhelmstr. bis zu deren Einmündung in die Jahnstr. folgend. Sodann weiter etwa in südwestlicher Richtung der nördlichen Begrenzung der Jahnstraße bis zum westlichen Schnittpunkt mit der Kettlerstr. Nunmehr die Jahnstraße in südlicher Richtung überquerend und weiter der westlichen Begrenzung der Alicestr. bis zur Einmündung in die Waldstraße. Sodann der Nordgrenze der Waldstraße in fast westlicher Richtung folgend bis zu deren nordöstlichen Grenzpunkt. Weiter geradlinig in südwestlicher Richtung das Grundstück Nr. 1/37, Gewanne

"Eulenrech", durchschneidend am Grenzpunkt 361 den Heiligenweg überquerend zu dessen westlicher Begrenzung. Sodann dieser westlichen Wegebegrenzung des Heiligenweges in südwestlicher Richtung folgend bis zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 1, Gewanne "Aliment". Nunmehr in nordwestlicher Richtung der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes folgend die Anlage der Deutschen Bundesbahn (Eisenbahn) überquerend zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 5/39, Gewanne "Eulenrech". Sodann in fast östlicher Richtung der nördlichen Grundstücksgrenze des Bahngrundstückes Flurstück-Nr. 3 bis zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 5/16, weiter der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes in nordwestlicher Richtung bis zur Südbegrenzung des Weges, bezeichnet als "Am Heidesheimer Weg". Dieser Begrenzung in etwa westlicher Richtung folgenden und dann in nördlicher Richtung den Weg überquerend und entlang der Westgrenze des Grundstückes Nr. 7/9 zur Nordwestecke des vorbezeichneten Grundstückes. Nunmehr verläuft die Grenze in fast westlicher Richtung der südlichen Begrenzung des Weges, bezeichnet als "Heidesheime Weg" folgend bis zu dessen Ende und gleichzeitig der Südostecke des Grundstückes N. 7/16, weiter der Südgrenze des letztgenannten Grundstückes ebenfalls in westlicher Richtung bis zu dessen Südwestecke. Sodann verläuft die Grenze weiter in teils nordwestlicher und dann nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Grundstücke 7/16, 7/15, 7/39, 7/38, 7/40, 7/13, 7/12, 7/11, 7/10, 7/37 172/1, 171, 170, 169, 168, 167, 166, 165, 164/2, 164/1, 163/1, 162 und des Grundstückes Nr. 3, Gewanne "Galgenwiese" bis zur Nordwestecke des letztgenannten Grundstückes am Leinpfad des Sommerdammes. Die Grenze folgt nunmehr in nordöstlicher Richtung der südlichen Begrenzung des Leinpfades zum Ausgangspunkt zurück.

(7)

Die Grenze der Weiteren Schutzzone b (Zone III b) verläuft wie folgt:

Beginnend an der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Nr. 654/9, Am Sommerdamm, in südöstlicher Richtung der Westgrenze der Rheinstraße, den Weg mit der Flurstücks-Nr. 693/1 überquerend, der Hauptstraße folgend bis zu deren Einmündung in die Landesstraße 423 (L 423). Sodann deren nördlicher Begrenzung in südwestliche Richtung entlang bis zur Heidesheime St. und bis zur Nordostecke des Grundstückes Nr. 681/1. Die Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes und damit die Heidesheimer Straße überquerend in Südwestrichtung der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 683 folgend bis zur Nordostecke des Grundstückes Nr. 665. Weiter die L 423 in südöstlicher Richtung

überquerend und dann der westlichen Straßenbegrenzung der Mühlstraße folgend bis zur Einmündung in die Südstraße. Weiter in südwestlicher Richtung die Südstraße überquerend und der Westgrenze der Straße "In der Eich" folgend, dabei die Straße "Im Gehren" überquerend, bis zur Eaubonner Str., diese in südlicher Richtung überquerend, entlang der Ostgrenze der Rheingaustraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, rechtwinklig abknickend der Nordgrenze der letztgenannten Straße folgend die Finthenerstr. überquerend bis zur Nordostecke des Grundstückes Nr. 254/2 (Waldstraße). Sodann in fast südlicher Richtung der westlichen Straßenseite der Finthenerstr., dann dem Finthenerweg bis etwa zum Meßpunkt 28, von da ab in südwestlicher Richtung von dem Finthenerweg abzweigend, dem Westrand eines markierten Waldweges folgend, vorbei an den Budenheimer Hochbehältern, bis zur nördlichen Straßenbegrenzung der L 422. Nunmehr der L 422 in südwestlicher Richtung den Einmündungsbereich der L 423 überquerend und dann in fast westlicher Richtung weiter zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 1/38, Gewanne "Eulenrech". Ab hier in nordwestlicher Richtung der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes sowie des Grundstückes Nr. 1/37 entlang dem Heiligenweg überquerend, der Westgrenze des Grundstückes Nr. 1, Gewanne "Aliment" in der vorgegebenen Richtung folgend die Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn überquerend bis zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 5/39, Gewanne "Eulenrech". Sodann in fast östlicher Richtung der Nordgrenze der Bahnanlage, Grundstück Nr. 3 bis zur Südwestecke des Grundstückes Nr. 5/16. Nunmehr in nordwestlicher Richtung der Westgrenze des letztgenannten Grundstückes folgend bis zu dessen Nordwestecke. Weiter in fast westlicher Richtung der Südgrenze des Weges "Am Heidesheimer Weg" folgend, diesen überquerend an der Westgrenze des Grundstückes Nr. 7/9 entlang zur Südgrenze des Heidesheimer Weges. Diesem dann in westlicher Richtung folgend bis zur Südostecke des Grundstückes Nr. 7/16 und der Südgrenze des letztgenannten Grundstückes folgend bis zu dessen Südwestecke. Von da in nordwestlicher und nördlicher Richtung den Westgrenzen der nachfolgend genannten Grundstücke Nrn. 7/16, 7/15, 7/39, 7/38, 7/40, 7/13, 7/12, 7/11, 7/10, 7/37, 172/1, 171 - 165, 164/2, 164/1, 163/1, 162 und dem Grundstück Nr. 3, Gewanne "Galgenwiese" entlang zum Sommerdamm (Leinpfad). Ab hier dann in nordöstlicher Richtung der Südgrenze des Leinpfades und dann in Höhe des Grundstückes 654/6 der Nordgrenze des Sommerdamms folgend zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Hinweise

- (1) Für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g, 34 WHG und 20 LWG in Verbindung mit der Landesverordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung - VAWS -) vom 15. November 1983 (GVBl. S. 351) zu beachten.
- (2) Für die Beförderung von Treibstoffen und Öl mittels ortsfester Anlagen sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (3) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Klärschlammverordnung (AbFKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) zu beachten.
- (4) Für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (6) Die durch diese Verordnung getroffenen weitergehenden Anordnungen gehen gegenüber den, die mit Wasserschutzgebietsverordnung vom 08.08.1977, Az.: 566 -311 M 0/21 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34 vom 05.09.1977) zugunsten der Stadtwerke Mainz AG festgesetzt sind, vor.
- (7) Von den erstmals und ausschließlich durch diese Verordnung festgelegten Bestimmungen werden die Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn i.S.d. § 36 des Bundesbahngesetzes nicht betroffen; ebenso werden dadurch das Planfeststellungsrecht nach dem Bundesbahngesetz und die sich hieraus ergebenden Rechte für diese planfestgestellten Anlagen nicht berührt.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.
- ...

(2) Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone II, die Zone III a und die Zone III b genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
5. Düngung.

(2) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III a und die Zone III b genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Bebauung, vor allem Errichten von Wohnungen, Stallungen Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, Wochenendhäusern und ähnlichen baulichen Anlagen;
3. Befestigte Wege und Straßen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht durch dichte Seitengräben oder Kanäle aus der Engeren Schutzzone (Zone II) abgeführt wird;
4. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jedliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
5. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
6. Sprengungen;
7. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche;
8. Organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden und die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht sowie Überdüngung;

9. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
10. Gärfuttermieten;
11. Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
12. Lagerung von Heizöl und Dieselöl;
13. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
14. Durchleiten von Abwasser;
15. Herstellung von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
16. Dräne und Vorflutgräben;
17. Anlegen von Fischteichen;
18. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
19. Wagenwaschen und Ölwechsel;
20. Friedhöfe.

(4)

#### Schutz der Weiteren Schutzzone a (Zone III a)

Die Weitere Schutzzone a (Zone III a) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III b genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
3. Massentierhaltung;
4. Offene Lagerung und Anwendung boden- und wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
5. Abwasserbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
6. Wohnsiedlungen, Wochenendhausgebiete, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone a (Zone III a) hinausgeleitet wird.

7. Lagern radioaktiver Stoffe;
8. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
10. Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
11. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
12. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
13. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
14. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
15. Neuanlage von Friedhöfen;
16. Rangierbahnhöfe;
17. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau;
18. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Grundwasser - soweit es nicht der öffentlichen Wasserversorgung dient - Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen und Untergrundspeichern.

(5)

#### Schutz der Weiteren Schutzzone b (Zone III b)

Die weitere Schutzzone b (Zone III b) soll ebenfalls den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

1. Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
2. Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren, beständigen Chemikalien z.B. Rückstandshalten von Kalibergwerken, Halten der chemischen Industrie;
3. Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. Das Befördern mittels ortsfester Anlagen von Treibstoffen oder Öl;

...

5. Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich sind anzusehen, u.a. Akumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Beizereien und andere Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden, Bleichereien, chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager, Färbereien, fotochemische Fabriken, Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Gerbereien, Gummifabriken, Hydrierwerke, Isotrophenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststofffabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstofffabriken, Teerfarbenfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinkereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulosefabriken, Zuckerfabriken sowie andere Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn
1. Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens der Gemeinde Budenheim notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

...

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Budenheim bzw. der zuständigen staatlichen Behörden nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
  2. Beobachtungsstellen einrichten;
  3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
  4. den Fassungsbereich (Zone I) einfriedigen;
  5. das Gelände des Fassungsgebietes mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen;
  6. die Fläche des Fassungsgebietes gegen Erosion und Überschwemmung sichern;
  7. die Deckschichten durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials verstärken.

§ 7

Maßnahmen seitens der Begünstigten

Der Gemeinde Budenheim wird auferlegt

1. den unmittelbar am Brunnen I vorbeiführenden Vorfluter (Parz.Nr. 368 und 369) im Bereiche der Zone II und
2. den von Budenheim zum Hochwasserpumpwerk führenden Graben (Parz.Nr. 379) ab Parz.Nr. 30, Gewanne "Auf der Aue" wasserdicht auszubauen.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Gemeinde Budenheim.

§ 9

Entschädigung

Soweit Verbote gemäß § 4 oder Duldungspflichten gem. § 6 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist die Gemeinde Budenheim als Begünstigte gem. §§ 19, 20 WHG und 14 LWG verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein besonderer Bescheid nach §§ 121 ff LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen der Gemeinde Budenheim und dem Betroffenen eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

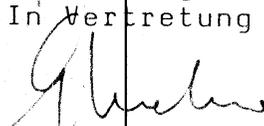
§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 27. April 1984, Az.: 566 - 311 MB - Budenheim/2, (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 20 vom 28. Mai 1984) außer Kraft.

Neustadt an der Wstr., den  
-Az.: 566 - 311-MB - Budenheim/2-  
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
In Vertretung

- 6. Aug. 1985

  
Weber